



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

129. Landschaftsprogrammänderung (L02/12)

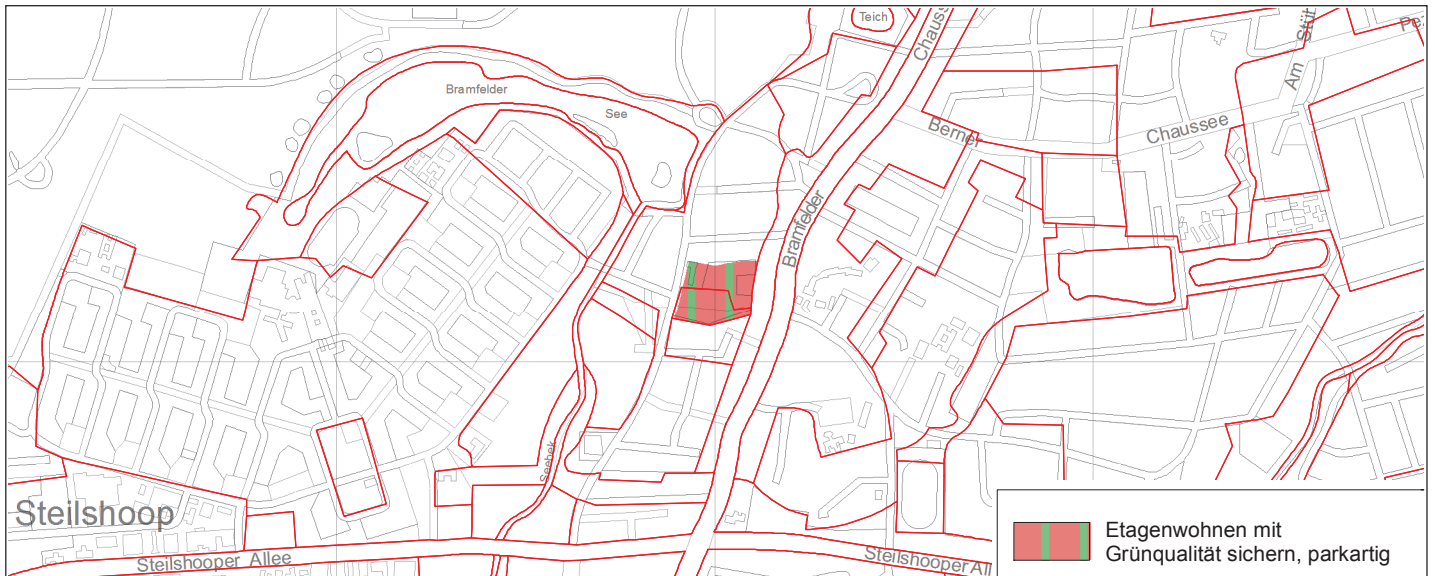
M 1 : 20 000

Wohnen an der Bramfelder Chaussee
am Dorfgraben in Bramfeld

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





Freie und Hansestadt Hamburg

Landschaftsprogramm

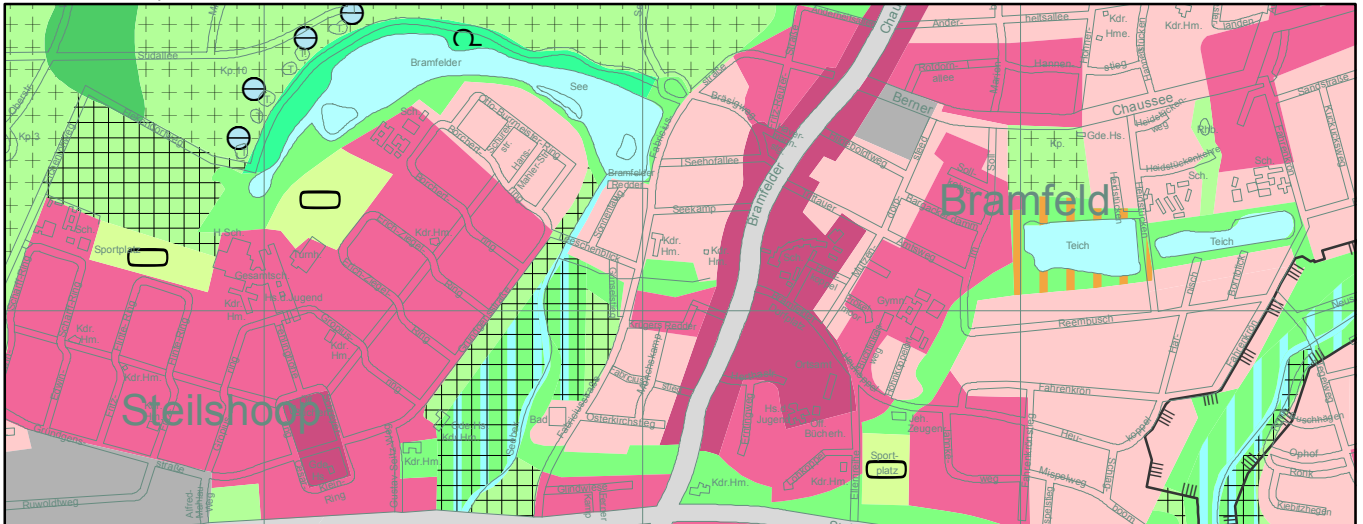
Arten- und Biotopschutz

129. Landschaftsprogrammänderung (L02/12)

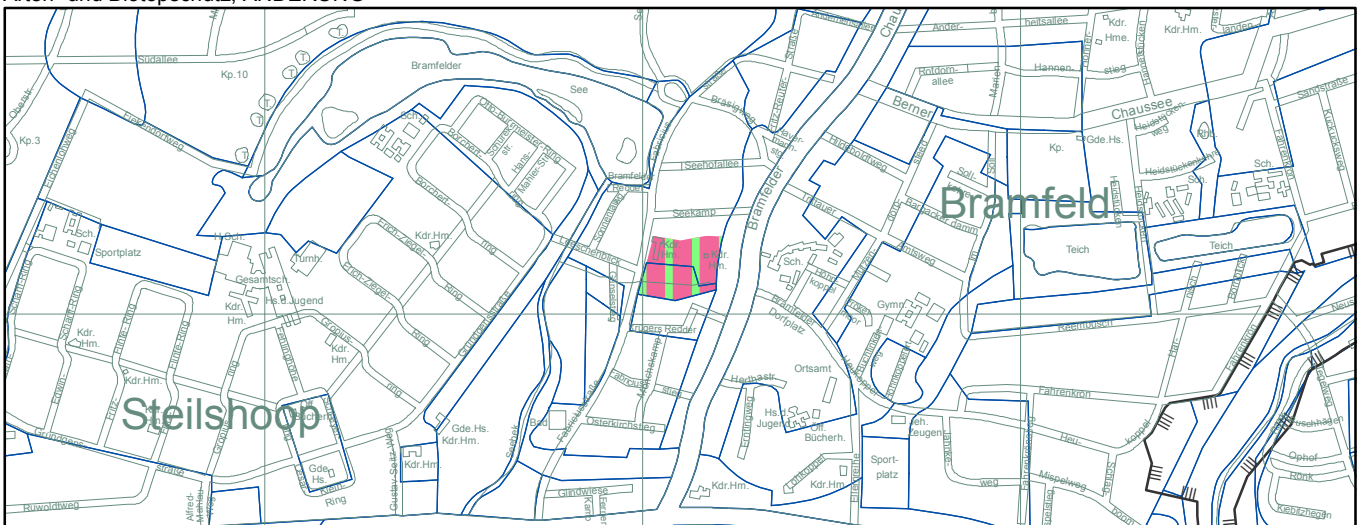
Wohnen an der Bramfelder Chaussee am Dorfgraben in Bramfeld

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

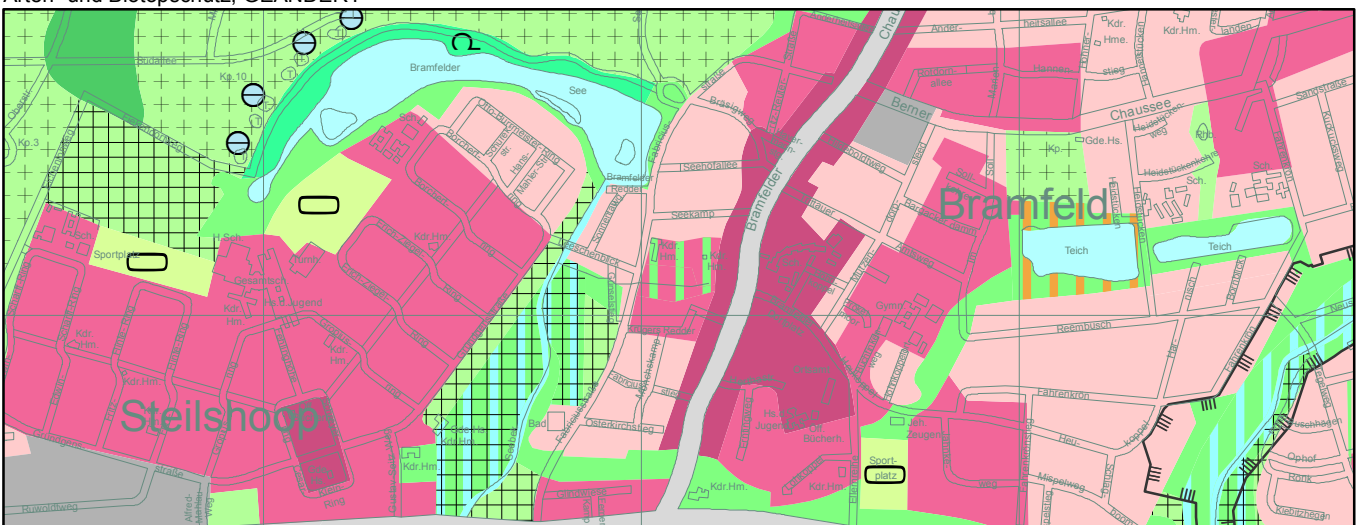
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



Städtisch geprägte Bereiche (12) mit parkartigen Strukturen

Einhundertneunundzwanzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 30. Januar 2015

(HmbGVBl. S. 23)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich beiderseits des Bramfelder Dorfgrabens, westlich der Bramfelder Chaussee im Stadtteil Bramfeld (L02/12 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert

am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt..

Erläuterungsbericht zur Änderung des Landschaftsprogramms

(Wohnen an der Bramfelder Chaussee am Dorfgraben in Bramfeld)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der einhundertneunundzwanzigsten Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

Das Planänderungsverfahren L02/12 wird erforderlich zur Konkretisierung der Zielvorstellungen des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2013 (Amtl. Anz. 2014 S. 333) stattgefunden.

Die Erforderlichkeit und die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei Landschaftsplanungen waren bisher in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797) geregelt; seit dem 1. März 2010 richten sie sich nach Landesrecht (§ 19a UVPG). Bis zu einer landesgesetzlichen Regelung sind Strategische Umweltprüfungen bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach Maßgabe der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Da das UVPG diese Richtlinie im Übrigen hinreichend umsetzt, werden die für die Feststellung der SUP-Pflicht und das Verfahren der SUP einschlägigen Vorschriften des UVPG entsprechend angewendet.

Für diese Änderung des Landschaftsprogramms wird daher nach § 14b Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 3

Absatz 2 lit. a) der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

2. Inhalt des Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellt in dem zu ändernden Bereich die Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Parkanlage“ sowie entlang der Bramfelder Chaussee die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 11a „Offene Wohnbebauung mit artenreichen Biotopelementen, wie Hecken, Knicks, Tümpeln, Ruderalflächen, Gehölzbeständen, Bäumen und Wiesen, bei hohem Anteil an Grünflächen“ und 10a „Parkanlage“ dargestellt.

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Anlass und Inhalt der Planung

Unter Beachtung des Flächennutzungsplans und der Konkretisierung der Zielvorstellungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird im Landschaftsprogramm der Bereich von den Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Parkanlage“ in das Milieu „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ geändert.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt künftig den Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit parkartigen Strukturen“ dar.

Das Gebiet der Änderung des Landschaftsprogramms umfasst eine Fläche von knapp 3 ha.

5. Umweltbericht

5.1 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Landschaftsprogramms für das Änderungsgebiet

Das Landschaftsprogramm stellt derzeit den Bereich des Bramfelder Dorfgrabens und angrenzenden Bereiche als Milieu „Parkanlage“ und nordöstlich anschließend das Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dar. Dieses entspricht nur in Teilen der heutigen Situation. Die Fläche des Milieus „Gartenbezogenes Wohnen“ ist weitgehend unbebaut und bildet mit der Fläche des Milieus „Parkanlage“ eine räumliche Einheit. Die bisherige Darstellung der „Parkanlage“ soll sicherstellen, dass der vorhandene Baumbestand erhalten bleibt und die Fläche der Öffentlichkeit als Erholungsraum und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung steht.

5.2 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Im Änderungsbereich des Landschaftsprogramms befindet sich eine weitgehend unversiegelte, extensiv genutzte parkähnliche Grünfläche mit größeren Baum- und Gehölzbeständen, die sogenannte „Kuhwiese“, in der nur temporär Wasser führende Bramfelder Dorfgraben liegt. Die Fläche ist durch Aufgabe der Nutzung stark ruderalisiert. Im Westen an der Fabriciusstraße befindet sich eine Gemeinbedarfseinrichtung (Kindertagesstätte). Entlang der Bramfelder Chaussee – angrenzend zum Änderungsbereich – befinden sich gemischte Nutzungen aus Wohnen und Gewerbe, ein KFZ-Handelsbetrieb sowie das Stadtteilkulturzentrum „Brakula“.

Das Gebiet hat einen im Vergleich zum Umfeld erhöhten Habitatwert und bildet kleinräumig eine „Insel“ für Arten mit höheren Lebensraumansprüchen in einer ansonsten weitgehend überbauten Umgebung. Neben den in der Urbanisierungszone verbreiteten Vogelarten sind auch streng geschützte Vogelarten, wie Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper vorgefunden worden.

An streng geschützten Tieren nach Anhang IV der FHH-Richtlinie sind Zwergfledermaus und Abendsegler angetroffen worden, die das Gebiet als Jagdrevier nutzen. Weitere streng geschützte Tiere sind nicht gefunden worden und auf Grund der Standortbedingungen nicht zu erwarten. Das Gebiet besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Amphibien und Libellen. Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten und autochthone Vorkommen besonders geschützter Arten sind nicht bekannt und auf Grund der Lebensraumbedingungen nicht zu erwarten.

5.3 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

Im Änderungsbereich des Landschaftsprogramms werden die Milieus „Parkanlage“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ geändert. Diese Änderung differenziert die Aussage des Flächennutzungsplanes, der hier „Wohnbauflächen“ darstellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms bieten somit die Voraussetzung zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem planerischen Ziel zur Errichtung von Geschosswohnungen mit intensiver Durchgrünung unter weitgehendem Erhalt des wertvollen Baumbestandes sowie die Herstellung der Erschließung einschließlich einer Trasse für den ÖPNV. Die im Landschaftsprogramm dargestellte parkartige Durchgrünung ermöglicht auch eine Verlegung des Bramfelder Dorfgrabens und eine öffentlich nutzbare fußläufige Durchquerung des Planänderungsbereiches in Ost-West-Richtung.

– Landschaftsbild

Der vorgesehene Geschosswohnungsbau wird bei Realisierung der Planung zu einer umfangreichen Umgestaltung des Landschaftsbildes führen, das eher geprägt sein wird durch ein neu gestaltetes, durchgrüntes

Wohngebiet mit grüner Wegeachse am neu gestalteten Bramfelder Dorfgraben.

– Arten- und Biotopschutz

Die Lebensraumstrukturen werden sich mit der geplanten Bebauung verändern. Für den Artenschutz sind die Überbauung von Brachen insbesondere als Habitat von Vogelarten und die Rodung von Gehölzen (Großbäume) insbesondere als Habitat von Vogel- und Fledermausarten bedeutsam. Insbesondere Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind auf zusammenhängende Gehölzflächen angewiesen, die bei einer Bebauung mit Geschosswohnungen nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden sein werden. Deshalb ist es erforderlich, Ersatzflächen, die außerhalb des Planänderungsbereiches liegen, hierfür vorzuhalten und langfristig zu sichern.

5.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Verzicht auf eine Änderung des Landschaftsprogramms hätte keine unmittelbaren Folgen auf die nachfolgende Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung, weil der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von „Wohnbauflächen“ schon jetzt die Voraussetzung hierfür bietet.

5.5 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Dementsprechend wurden keine eigenständigen Untersuchungen durchgeführt.

5.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Änderungen in den Milieudarstellungen „Parkanlage“ und „Gartenbezogenes Wohnen“ in das Milieu „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ wird dazu führen, dass durch den Geschosswohnungsbau mit neuen Erschließungsstraßen und Tiefgaragen, das Maß der Bodenversiegelung zunehmen wird. Der Verlust an Grünvolumen durch die Beseitigung von Gehölzflächen, vor allem im Bereich um den Bramfelder Dorfgraben herum, führt zu einem Eingriff in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die das Ausmaß der negativen Beeinträchtigungen im Naturhaushalt mindern. Dazu zählen Festsetzungen, wie Anpflanzgebote in den Wohngebieten und Erhaltungsgebote für vorhandene wertvolle Gehölze. Dachbegrünungen, sowie die Begrünung von Tiefgaragenflächen können den Eingriff in den Naturhaushalt mindern. Wenn auf Grund des relativ kleinen Plangebietes keine weiteren notwendigen und sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet festgesetzt werden können, so sind externe Flächen hierfür heranzuziehen und verbindlich im Bebauungsplan zu sichern.

5.7 Monitoring/Umweltüberwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie gegebenenfalls weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

5.8 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Änderungen der Milieudarstellungen „Gartenbezogenes Wohnen“ und „Parkanlage“ in „Etagenwohnen mit Grünqualität sichern, parkartig“ ermöglichen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die

Möglichkeit, Geschosswohnungsbau zu errichten. Dabei ist zu beachten, dass eine großzügige Durchgrünung des künftigen Wohngebietes planrechtlich gesichert wird. Damit kann vor allem ein Eingriff in den Großbaumbestand auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Erhaltungsgebote sind hierbei die maßgeblichen grünordnungsplanerischen Festsetzungen. Allerdings wird die Neugestaltung des Änderungsbereiches eine erhebliche Beeinträchtigung des Tier- und Vegetationsvorkommens im

zentralen Bereich der sehr extensiv gehaltenen Parkanlage bedeuten. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen sind Maßnahmen im Bebauungsplan festzuschreiben, die möglicherweise auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehen. Dieses gilt auch für artenschutzrelevante Maßnahmen für die geschützten Vogelarten Gartengräsmücke, Gartenrotschwanz und Grauschnäpper.